

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 25 / 2016
vom 31. August 2016

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 03. Juni 2013.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 331 Exemplare.

Inhalt:

Seite

**7. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an
Gymnasien**

5

7. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

vom **26. Aug. 2016**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 27/2010 Teil 1, S. 7 ff. und Teil 2, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2014 (BekR Nr. 15/2014, S. 7) beschlossen. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen erteilt mit Schreiben vom 17. August 2016, Az. 21-7820/164. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **26. Aug. 2016**

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

§ 1

In § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

§ 2

In § 7 Absatz 4 Satz 1 wird die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

§ 3

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 9a bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 4

Nach § 9 wird ein neuer § 9a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 9a Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 9 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

§ 4

§ 18 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

§ 5

In § 19 Absatz 3 Satz 3 wird die Formulierung „auf Antrag“ durch die Formulierung „auf schriftlichen Antrag“ ersetzt.

§ 6

Nach § 20 wird folgender § 20a neu eingefügt:

„§ 20a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

Artikel 2

§ 1

Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Universität Mannheim Anwendung, die Ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Mannheim nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 27/2010 Teil 1, S. 7 ff. und Teil 2, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Der Studiengang Lehramt an Gymnasien auf Basis der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) mit allen angebotenen Fächern wird mit Wirkung zum Herbst-/Wintersemester 2015/2016 eingestellt. Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Wirkung zum 1. August 2015 außer Kraft. Die Übergangsregelungen des § 34 Absatz 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim bleiben unberührt. Die Übergangsregelungen des § 26 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien finden auf Studierende, die ihr Studium unter der Geltung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung studieren, weiterhin Anwendung.

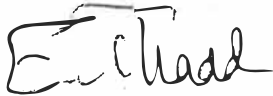
(3) Mit dem Außerkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien ist für Studierende, die ihr Studium unter der Geltung der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) vom 13. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung studieren, ein Wechsel in das Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 30. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen. Sie können ihr Studium im Rahmen der Übergangsbestimmungen des § 31 Absatz 2 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2016/2017 an der Universität Mannheim zu Ende führen; im Herbst-/Wintersemester 2016/2017 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **26. Aug. 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

